

# **Satzung des Beirates für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena – Kleingartenbeirat –**

vom 30.01.2013

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/13 vom 28.03.2013, S. 94

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Bildung und Aufgaben**

- (1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen Beirat für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung – im Folgenden Kleingartenbeirat genannt.  
Der Kleingartenbeirat stellt das Bindeglied zwischen dem Regionalverband Jena/Saale-Holzland der Kleingärtner e.V., anderen gärtnerischen Initiativen, der Stadtverwaltung und der Kommunalpolitik dar. Er berät in allen Fragen, die das Kleingartenwesen in der Stadt Jena betreffen.
- (2) Aufgaben des Kleingartenbeirates sind die Förderung der Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien, die Beratung aktueller Themen der Gartenentwicklung der Stadt sowie die Vorberatung von Vorlagen mit Bezug zum Thema Gartenentwicklung für den Stadtentwicklungsausschuss und den Stadtrat.
- (3) Der Kleingartenbeirat ist ein unabhängiges, beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter. Er unterstützt und begleitet die Erarbeitung und Umsetzung des Gartenentwicklungskonzeptes für die Stadt Jena.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung und Vorschlagsrechte**

- (1) Der Kleingartenbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) jeweils einer von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannten Person
  - b) drei Vertretern des Regionalverbandes Jena/Saale-Holzland der Kleingärtner e.V
  - c) dem Dezernenten für Stadtentwicklung
  - d) einem Vertreter von KIJ/Flächenmanagement
  - e) einem Vertreter anderer Verpächter (Kirche, Friedrich-Schiller-Universität, Carl-Zeiss-Siedlungs GmbH, Ernst-Abbe-Stiftung), der von diesen gemeinsam benannt wird.
- (2) Ein unabhängiger Sachverständiger mit einschlägigem Fachwissen zu Stadt - und Landschaftsplanung /Gartenplanung, der durch den Berufsfachverband Bund der Landschaftsarchitekten vorgeschlagen wird, nimmt beratend an den Sitzungen teil.

## **§ 3**

### **Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder**

- (1) Der Stadtrat bestätigt den gemäß § 2 gebildeten Beirat durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates sodann in ihr Amt.
- (2) Die Amtsdauer entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

## **§ 4 Leitung und Geschäftsgang**

- (1) Der Kleingartenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden des Beirates und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Die Sitzungen des Beirates finden vierteljährlich statt.
- (3) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen können
  - vom Stadtrat und seinen Fraktionen,
  - vom Oberbürgermeister und den Dezernenten,
  - vom Stadtentwicklungsausschuss
  - sowie von den Mitgliedern des Beirates angemeldet werden.

Bei der Vorbereitung der Sitzungen des Kleingartenbeirates wird der Beirat durch das Dezernat Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtentwicklung/ Stadtplanung, unterstützt.

- (4) Für die Sitzungen des Beirates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (5) Die Sitzungen des Kleingartenbeirates sind öffentlich.
- (6) Ist ein Mitglied des Kleingartenbeirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können.

## **§ 5 Beschlussfassung und Bekanntgabe**

- (1) Der Kleingartenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Das Ergebnis der Beratung wird in einer gemeinsamen Stellungnahme durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zusammengefasst.
- (2) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Kleingartenbeirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Der Vorsitzende des Kleingartenbeirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied kann zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen werden und erhält dort ggf. durch Beschluss auch Rederecht. Fehlende Stellungnahmen des Kleingartenbeirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (3) Über jede Sitzung des Kleingartenbeirates ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

## **§ 6 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.